

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Röderbachtal“
vom 01.02.1996

(amtlich bekanntgemacht am 16.02.1996),
geändert durch § 20 der Euro-Verordnung vom 16.07.2001
(amtlich bekannt gemacht am 24.08.2001)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 45 Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S. 299) erläßt die Stadt Aschaffenburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 8.1.1996 Nr. 82-8632.10-2/89 genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Der in der Stadt Aschaffenburg und der Gemeinde Goldbach auf den Grundstücken Fl. Nrn. 3905, 3906, 3918 - 3930, 3930/2, 3931 - 3963, 3963/2, 3964 - 3966, 3969, 3970, 3972 - 3974, 3974/2, 3974/4, 3974/7 - 3974/20, 3975 - 4023, 4026 - 4035, 4037, 4039, 4039/2, 4039/4, 4039/6, 4039/7, 4040 - 4062, 4064 - 4090, 4090/2, 4091, 4092, 4092/2, 4093 - 4107, 4107/2, 4107/3, 4108 - 4175, 4175/2, 4175/3, 4176 - 4196, 4196/2, 4196/3, 4197 - 4215, 4216 - 4218 (TF) (Teilfläche = TF), 4219, 4220 der Gemarkung Aschaffenburg und den Grundstücken Fl. Nrn. 5320 (TF), 11443, 11445 (TF) und 11449 der Gemarkung Goldbach gelegene Feuchtgebietskomplex im Auenbereich des Röderbaches wird als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 34,8 ha und erhält die Bezeichnung „Röderbachtal“.

(3) Lage und Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind in einer Karte Maßstab 1 : 25 000 und einer Karte Maßstab 1 : 2 500 eingetragen, die bei der Stadt Aschaffenburg - Untere Naturschutzbehörde - hinterlegt sind und auf die Bezug genommen wird. Die Karten werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der allgemeinen Dienststunden jedermann zugänglich. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte im Maßstab 1 : 2 500 mit dem äußeren Rand der Begrenzungslinie.

(4) Innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles wird eine besondere Schutzzone nördlich und südlich der Bachmitte von jeweils 10 m Breite festgesetzt. Die Schutzzone erfaßt die Grundstücke Fl. Nrn. 3969, 3970 und 4040 ganz sowie die Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 3972, 4039, 4039/2, 4039/4, 4039/6, 4039/7, 4041, 4042, 4044 - 4062, 4074 - 4080, 4100 - 4106, 4109 (nördlich der Bachmitte), die Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 4067 - 4073, 4110 - 4139 (nördlich und südlich der Bachmitte) und die Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 3938, 3943 - 3961, 4064 - 4066, 4108, 4175, 4175/2, 4175/3, 4176, 4215, 4220 (südlich der Bachmitte).

§ 2 Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. den Feuchtgebietskomplex im Auenbereich des Röderbaches in seiner örtlich großräumigen Ausdehnung wegen seiner hohen Bedeutung für Flora und Fauna mit Vorkommen von Arten der Roten Liste und als wichtiges Rückzugsgebiet zahlreicher bedrohter Tierarten zu erhalten,

2. den Bestand der Mädesüß-Hochstaudenfluren, Großseggenriede und Feuchtwiesen mit Sumpf-Segge, zweizeiliger Segge, Wald-Simse und Spitzblütiger Binse (Flächen nach Anlage 1 zu Art. 6 d Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG) auf den Fl. Nrn. 3943, 3944, 3966, 3969, 3970, 3974, 3974/2, 3974/4, 3974/8, 3974/17 - 3974/20, 3975 - 4035, 4045 - 4047, 4051 - 4057, 4083 - 4099, 4107/2, 4107/3, 4108 - 4133, 4151 - 4152 und 4163 - 4176 der Gemarkung Aschaffenburg und 11445 und 11449 der Gemarkung Goldbach zu sichern,
3. in der besonderen bachbegleitenden Schutzzone die natürliche Entwicklung des Röderbaches, vor allem seines abwechslungsreichen Verlaufes und seines reich strukturierten Ufersaumes zu sichern,
4. die Lebensbedingungen, Brut- und Nahrungsräume, für Wiesenbrüterarten, insbesondere für die Wiederansiedelung von Kiebitzen, für Schlagschwirl, Neuntöter und Braunkehlchen, für Tagfalter und Heuschrecken zu erhalten und zu fördern,
5. den Auencharakter des Röderbachtals zu sichern und zu verstärken,
6. den für den Bestand der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren,
7. zur Belebung des Landschaftsbildes im Raum Aschaffenburg/Goldbach beizutragen.

§ 3 Verbote

(1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Befreiung (§ 5) den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören, zu verändern oder Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder dessen Bestandteilen und damit zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks gem. § 2 führen können.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten,

1. die Beschaffenheit, Nutzung oder Bewirtschaftung des Bodens zu verändern, insbesondere

1.1 Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

1.2 Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

1.3 bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,

1.4 Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

1.5 Flächen umzubereiten,

1.6 Feuchtflächen trocken zu legen,

1.7 Drainage-Gräben zu errichten,

1.8 Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien, Abwässer oder anorganische Düngemittel auszubringen,

1.9 in der Zeit vom 1.4 bis einschließlich 31.5 jeden Jahres Stallmist aufzubringen,

- 1.10 mineralische oder organische Düngemittel im Bereich der Schutzzone nach § 1 Abs. 4 sowie auf den in § 2 Nr. 2 beschriebenen Flächen auszubringen,
- 1.11 die nicht nur vorübergehende Lagerung oder Ablagerung von Heu, Grüngut, Schnittgut, Stallmist oder organischen Abfällen,
- 1.12 eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche bzw. landwirtschaftliche Nutzung oder Beweidung auszuüben,
2. Eingriffe in den Wasserhaushalt oder Gewässerverlauf vorzunehmen, insbesondere
 - 2.1 oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen,
 - 2.2 die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 - 2.3 den Gewässerspiegel nachhaltig zu senken,
3. Eingriffe in die Lebensbereiche (Biotope) von Tieren und Pflanzen vorzunehmen, insbesondere
 - 3.1 sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 - 3.2 Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
 - 3.3 Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 - 3.4 Gehölze und Ruderalflächen zu beseitigen,
 - 3.5 chemische Pflanzenbehandlungsmittel sowie sonstige Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren anzuwenden,
 - 3.6 Feuer zu machen,
 - 3.7 Gewässer und Straßengräben durch Grabenfräsen zu reinigen,
4. durch rücksichtsloses, lärmintensives oder in sonstiger Weise schädigendes Verhalten die Tierwelt zu beeinträchtigen, insbesondere
 - 4.1 freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 - 4.2 zu zelten oder zu lagern,
 - 4.3 Lärm zu verursachen,
 - 4.4 Veranstaltungen oder Versammlungen abzuhalten,
 - 4.5 außerhalb von Straßen und Wegen mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen (ausgenommen Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte),
5. das Orts- und Landschaftsbild zu beeinträchtigen, insbesondere
 - 5.1 das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art zu lagern,
 - 5.2 Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung in Form

1.1 der extensiven Nutzung als Grünland mit höchstens zwei Schnittzeitpunkten pro Jahr nicht vor dem 15.6 auf den Grundstücken Fl. Nrn. 3918, 3919, 3920, 3921, 3922, 3942, 3944, 3945 - 3961, 3962, 3963, 3963/2, 3972 der Gemarkung Aschaffenburg sowie Fl. Nrn. 5320 (TF) und 11443 (TF) der Gemarkung Goldbach; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nrn. 1.5 bis 1.11 und 3.4 bis 3.7,

1.2 der extensiven Nutzung als Grünland mit höchstens zwei Schnittzeitpunkten pro Jahr nicht vor dem 1.7 auf den Grundstücken Fl. Nrn. 3923 - 3941, 4039, 4039/2, 4039/4, 4039/6, 4039/7, 4041, 4042, 4044 - 4062, 4068 - 4080, 4099 (TF), 4100 - 4106 (Teilflächen), 4109, 4110 - 4133 (Teilflächen nördlich des Baches), 4180 (TF), 4181 - 4193, 4196/2, 4196/3 (TF), 4197 - 4199 der Gemarkung Aschaffenburg; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nrn. 1.5 bis 1.11 und 3.4 bis 3.7,

1.3 der extensiven Nutzung als Feuchtgrünland mit einem Schnittzeitpunkt pro Jahr nicht vor dem 1.7 auf den Grundstücken Fl. Nrn. 3974/7 - 3974/16, 3974/17 - 3974/20, 3975, 3976 der Gemarkung Aschaffenburg sowie Fl. Nrn. 5320 (TF) und 11443 (TF) der Gemarkung Goldbach; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nrn. 1.5 bis 1.11 und 3.4 bis 3.7,

1.4 der extensiven Nutzung als Feuchtgrünland mit einem Schnittzeitpunkt pro Jahr nicht vor dem 15.7 auf den Grundstücken Fl. Nrn. 3906 (TF), 3938 - 3940, 4064 - 4066, 4068 - 4070, 4096 - 4098, 4099 (TF), 4100 - 4106 (Teilflächen), 4107, 4107/3, 4166 - 4174, 4177 - 4179, 4180 (TF), 4196/3 (TF), 4200 - 4203, 4204 (TF) der Gemarkung Aschaffenburg; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nrn. 1.5 bis 1.11 und 3.4 bis 3.7,

1.5 der extensiven Nutzung als Weideflächen in den Monaten April bis Oktober auf den Grundstücken Fl. Nrn. 3905, 3906 (TF), 4134 - 4149, 4204 (TF), 4205 - 4212, 4215, 4220 der Gemarkung Aschaffenburg durch Weidetiere von nicht mehr als 1,0 Großvieheinheiten je Hektar; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nrn. 1.5 bis 1.11 und 3.4 bis 3.7,

1.6 der Nutzung der Grundstücke Fl. Nrn. 3964, 3965 als Kleingarten; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nrn. 1.4 und 3.4,

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,

3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Stadt Aschaffenburg - Untere Naturschutzbehörde - angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

4. das Aufstellen und Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen,

5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht notwendig sind, in Absprache mit der Stadt Aschaffenburg - Untere Naturschutzbehörde - unter Beachtung der Verbote nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1.8 bis 1.10, 2.3, 3.5 und 3.7,

6. Unterhaltungsmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen in Absprache mit der Stadt Aschaffenburg - Untere Naturschutzbehörde - ,

7. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte.

(2) Die Ausnahmen nach Nrn. 1.1 bis 1.6 des ersten Absatzes gelten nicht für die Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie innerhalb der in § 1 Abs. 4 beschriebenen bachbegleitenden Schutzzone liegen bzw. nach Art. 6 d Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG geschützt sind.

§ 5 Befreiung

(1) Die Befreiung von den Verboten nach § 3 kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern,
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Stadt Aschaffenburg - Untere Naturschutzbehörde -.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung einem Verbot des § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten *)

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ergibt sich aus der Änderungsverordnung.